

Hinweise zum Anmeldeformular

zum Besuch einer weiterführenden allgemein bildenden Schule in öffentlicher Trägerschaft für das Schuljahr 2018/19 im Land Brandenburg

Dieses Schreiben beinhaltet ergänzende Hinweise zum Anmeldeformular für die Aufnahmeanmeldung in die Jahrgangsstufe 7 an weiterführenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- Das Anmeldeformular wird vollständig ausgefüllt **ab 12. Februar 2018** bei der Klassenlehrkraft der Klasse 6 in der jeweils besuchten Grundschule abgegeben. Eltern können das Anmeldeformular auch online ausfüllen. Die hierfür benötigten Informationen und Zugänge erhalten die Eltern in den Grundschulen.
- Um alle Daten sorgfältig eintragen zu können, empfehlen wir vorab den Besuch weiterführender allgemein bildenden Schulen. Darüber hinaus werden Sie in den Grundschulen beraten und finden auch grundsätzliche Informationen auf den Grundschulseiten im MBSJ-Internetangebot (www.mbsj.brandenburg.de).
- Informieren Sie sich auch über die Besonderheiten der jeweiligen Schulen in Ihrer Region (u.a. zu Schulprofilen, Fremdsprachenangeboten, Ganztagsangeboten und zusätzlichen Angeboten für den muttersprachlichen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.)
- Für die Aufnahme sind neben dem Schulwunsch die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerin bzw. des Schülers maßgebend.
- Über die Aufnahme in eine Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers (Kapazität) und der Schulbehörden.
- Sie wählen nur einen Bildungsgang. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Schulabschluss erreicht werden soll. Die Bildungsgangempfehlung der Grundschule (Grundschulgutachten) sollte möglichst mit dem Bildungsgang übereinstimmen, den Sie gewählt haben.
- Bei der Auswahl der Schulen (Oberschule, Gesamtschule oder Gymnasium) geben Sie immer zwei Schulen an: Erstwunsch- und Zweitwunschschiule.
- Der Besuch eines Bildungsganges setzt die dafür erforderliche Eignung voraus. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für eine Schule die jeweilige Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- Die **Auswahl an Oberschulen** erfolgt
 1. nach besonderen Härtefällen und
 2. im Übrigen nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

- An **Gesamtschulen** erfolgt die Aufnahme zu einem Drittel der Aufnahmekapazität für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) nach dem Vorrang der Eignung und zu zwei Dritteln der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen.
- Bei der Auswahl eines **Gymnasiums** ist zu beachten, dass für die Aufnahme bestimmte Eignungskriterien erfüllt sein müssen. Die Eignung ist nachzuweisen. Die Auswahl erfolgt an Gymnasien nach
 1. besonderen Härtefällen
 2. dem Vorrang der Eignung und
 3. dem Vorliegen besonderer Gründe.
- Die diesjährigen Durchgänge des zweitägigen **Probeunterrichtes** finden im März 2018 an ausgewählten Stützpunktschulen statt:
 - ⇒ 1. Durchgang vom 09. bis 10. März 2018 und
 - ⇒ 2. Durchgang vom 16. bis 17. März 2018
 Schülerinnen und Schüler, die am Probeunterricht teilnehmen sollen, erhalten eine Einladung vom staatlichen Schulamt.
- Abschließend prüfen Sie, ob ein besonderer Grund oder ein besonderer Härtefall geltend gemacht werden soll. Sollte dies zutreffen, kreuzen Sie dies auf dem Anmeldeformular an und legen die Unterlagen zur Glaubhaftmachung dem Anmeldeformular bei.
 - ⇒ Ein **besonderer Grund** (§ 43 Abs. 6 Sek.I-Verordnung) begründet im Auswahlverfahren den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR). Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - (1) eine an der Schule angebotene Fremdsprache gewählt wird, für die in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
 - (2) die Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
 - (3) die Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an einem Ganztagsbetrieb wünschen,
 - (4) Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
 - (5) durch die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll.
 - ⇒ Ein **besonderer Härtefall** (gemäß § 53 Abs. 4 BbSchulG) ist im Auswahlverfahren vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen. Dies trifft insbesondere zu, wenn
 - (1) aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind,
 - (2) durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
 - (3) aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.